

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Im Belastungsausweise
der Leitung

Waizenkirchen	3824	a II	mit $\frac{1}{2}$	Einheit
Eferding	3824	a II (Leitung unterteilt)	„ $\frac{1}{2}$	„
Eferding	3824	a I („ „)	„ $\frac{1}{2}$	„
Linz	3824	a I	„ $\frac{1}{2}$	„
Linz	3555		„ $\frac{1}{2}$	„
Salzburg	3555		„ $\frac{1}{2}$	„
Salzburg	3676	(direkte Auslandsleitung)	„ 1	„

Ferner haben die einzelnen Dienststellen in den Spalten für die betreffenden Abschnitte der Zähltag durch Einsetzung der Anzahl in roter Tinte noch anzugeben, wie viel angemeldete Gespräche in den betreffenden Zeitabschnitten wegen zu starker Belastung der Leitung nicht durchgeführt werden konnten.

Die in interurbane Nahleitungen eingeschalteten Telegraphenamter haben in diesen Ausweisen außer dem interurbanen Gesprächsverkehr auch den auf diesen Nahleitungen telephonisch vermittelten Telegrammverkehr und zwar letzteren summarisch in der Anmerkungscolonne anzuführen.

Hiebei ist jede Telegrammeinheit als Gesprächseinheit zu zählen.

Die Belastungsausweise für die dritte Augustwoche sind bis längstens 15. September, jene für die dritte Dezemberwoche bis längstens 15. Jänner jedes Jahres an die Telegraphen- und Telephonabteilung der Post- und Telegraphendirektion ohne Bericht einzusenden.

Anhang.

22. Verrechnung der Telegramme bei öffentlichen Sprechstellen ohne Gebarungsausweis. I. Aufgabe. Öffentliche Sprechstellen, die keinen Gebarungsausweis legen, haben die bei ihnen aufgegebenen Telegramme, sofern sie nicht schon markiert zur Aufgabe gelangen, nach Einhebung der tarifmäßig entfallenden Telegraphengebühren (ohne Vermittlungsgebühr) mit Briefmarken entsprechenden Wertes zu bekleben. Diese Telegramme sind in einem Verzeichnisse, zu dessen Anlegung die Drucksorte Nr. 797 „Betriebseinnahmenrechnung“ zu verwenden ist, zu buchen und zwar ist in dieses Verzeichnis einzutragen die (monatlich mit „1“ beginnende) fortlaufende Evidenznummer, der Name des Adreßamtes, der in Marken entrichtete Betrag und das Telegraphenamt, an welches das betreffende Telegramm zur Abtelegraphierung geleitet wird; die bezügliche Evidenznummer ist auf dem Telegrammblankette links neben dem Worte „Telegramm“ zu setzen, während der Raum nach der Position „Nr. . . .“ für die Nummer, unter der das Telegramm vom abtelegraphierenden Amte behandelt wird, reserviert bleibt.

Der Kopf der Drucksorte Nr. 797 ist entsprechend zu ändern; in das aus ihr hergestellte Verzeichnis sind auch jene allfälligen Vormerkungen einzutragen, die die Aufgabestelle für ihre weiteren Amtshandlungen benötigt, z. B. über die vom Aufgeber nachzuerhebenden Ergänzungsgebühren, über die Ursache der unterbliebenen Abfertigung des Telegrammes u. dgl.

Sodann ist das Telegramm ungesäumt an die Zentrale respektive das zur Abtelegraphierung berufene Telegraphenamt telephonisch abzusetzen; am Schlusse der Übermittlung hat die Sprechstelle jedesmal auch die eingehobene Gebühr bekanntzugeben, die von der nehmenden Stelle zu überprüfen ist. Bei der Sprech-